



Kirche Schafisheim

Benützungsreglement

1. Benützungsrecht

Die Kirche Schafisheim ist in erster Linie für Tätigkeiten und Veranstaltungen der reformierten Kirchgemeinde Staufberg offen – insbesondere für das Pfarramt, für das Sozialdiakonat und für die Kirchenpflege.

Die Kirche Schafisheim kann ausserdem benützt werden

- ✓ von Schulen und Vereinen der Gemeinden Schafisheim und Staufen
- ✓ von Privatpersonen, die der Kirchgemeinde Staufberg, einer kath. Kirchgemeinde oder der Ev. Allianz angehören.

Die Veranstaltungen dürfen der Grundhaltung der reformierten Landeskirche nicht zuwiderlaufen.

Die Benützungsdauer gilt jeweils bis spätestens 24 Uhr.

2. Kirchliche Feiertage

In der Oster- und Weihnachtswoche wird die Kirche nicht vermietet.

3. Gesuch um Benützung und Bewilligung

Wenn Sie die Kirche Schafisheim für einen Anlass benützen möchten, melden Sie sich bitte frühzeitig beim Sekretariat der Kirchgemeinde, verlangen Sie das Formular Gesuch um Benützung der Kirche Schafisheim. Auf der Internet-Seite www.ref-staufberg.ch können die Formulare auch herunter geladen werden. Retournieren Sie das Benützungsgesuch ans Sekretariat der Kirchgemeinde.

Über Bewilligungen für die Benützung der Kirche Schafisheim entscheidet die Kirchenpflege; die Belegungskontrolle führt das Sekretariat.

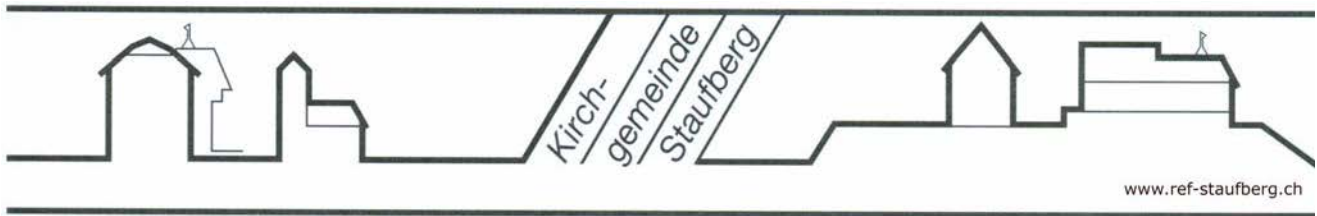
4. Aufsicht

Der Sigrist/die Sigristin besorgt die allgemeine Aufsicht im Sinne der Bedienung der technischen Einrichtungen in der Kirche Schafisheim (Beleuchtung).

5. Benützungsordnung

Als Benutzer der Kirche Schafisheim bitten wir Sie, sich mit dem nötigen Respekt in der Kirche aufzuhalten. Unsere Kirche soll Ort der Begegnung, aber auch Raum der Stille sein. Bitte halten Sie den Kirchenraum sauber und in Ordnung (z.B. Gesangbücher wieder an ihren Ort zurücklegen, Beleuchtung ausschalten). Bitte verlassen Sie die Räumlichkeiten (inkl. Nebenräume, Umgebung und Vorplatz) so, wie Sie sie angetreten haben.

Zu Beginn des Anlasses melden Sie sich beim Sigristen/bei der Sigristin.



6. Haftung

Als Veranstalter des Anlasses haften Sie für Beschädigungen an Gebäulichkeiten, Geräten, Anlagen und Mobiliar.

Sie sind auch dann haftbar, wenn nicht Sie selbst, sondern jemand aus Ihrer Gesellschaft den Schaden verursacht hat.

Sind ausserordentliche Reinigungsarbeiten notwendig, müssen wir Ihnen auch die dafür entstandenen Kosten verrechnen.

Bitte melden Sie allfällige Schäden unverzüglich dem Sigristen/der Sigristin.

7. Verwarnung oder Ausschluss

Wer das Benützungsreglement für die Kirche Schafisheim grobfahrlässig missachtet, muss verwarnet werden. Bei wiederholter grobfahrlässiger Verletzung der Vorgaben behält sich die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Staufberg vor, zukünftige Benützungsgesuche konsequent abzulehnen.

8. Gebühren

Für die Benützung der Kirche Schafisheim gelten folgende Gebühren:

- | | |
|---|-----------|
| <input type="checkbox"/> Veranstaltungen mit freiem Eintritt und/oder Kollekte | |
| - Kirchenraum | gratis |
| - Betriebskosten (Sigrist und Verwaltung) | CHF 200.- |
| <input type="checkbox"/> Veranstaltungen, wo Eintritt verlangt wird | |
| - Kirchenraum | CHF 300.- |
| - Betriebskosten (Sigrist und Verwaltung) | CHF 200.- |

Mit dem von der Kirchenpflege bewilligten Gesuch erhalten Sie einen Einzahlungsschein. Wir bitten Sie, den Betrag spätestens 10 Tage vor Ihrem Anlass zu überweisen.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Veranstaltung in der Kirche Schafisheim.

Kirchgemeinde Staufberg / 1.1.2018